

Stormarn Tagblatt

29.11.01

092

Ribeckes Nachrichten

29.11.01

61101

H 22/1.02

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

2. Kreisverordnung vom 20. November 2001

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Schlammersdorf vom 13. Januar 1970 (Amtsblatt Schleswig-Holstein / Amtlicher Anzeiger S. 43)

> Fassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planstand: Entwurf vom 13.07.2001) der Gemeinde Travenbrück <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetzes - LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Schlammersdorf vom 13.01.1970 (Amtsbl. Schl.-H./Aaz. S. 43), zuletzt geändert durch die 1. Kreisverordnung vom 10.03.1971 (Amtsbl. Schl.-H./Aaz. S. 65), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird folgt ergänzt:
„c) Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planstand: Entwurf vom 13.07.2001) der Gemeinde Travenbrück (an der südwestlichen Ortsgrenze des Ortsteils Schlammersdorf, westlich der Straße „Twiete“ und der „Segeberger Straße“, nördlich des „Nütschauer Weges“). Die neue Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft wie folgt:

Ausgehend vom Schnittpunkt der bisherigen Landschaftsschutzgebietsgrenze mit dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes 22/1 (alle genannten Flurstücke der Flur 7, Gemarkung Schlammersdorf) verläuft die Grenze 130 m nach Südwesten entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 22/1. Von hier verschwenkt die Grenze nach Südosten und verläuft 265 m in einem Abstand von 80 m parallel zur Bebauung an der südlichen Verlängerung der Straße „Twiete“ bis an den „Nütschauer Weg“, wobei sie die Flurstücke 27/21 und 34/6 quert. Die Grenze überquert den „Nütschauer Weg“ und verläuft weitere 30 m in diese Richtung, bis sie auf die nördliche Grenze des unter b) beschriebenen Gebietes trifft. Von hier verschwenkt die Grenze nach Norden, quert erneut den „Nütschauer Weg“ und verläuft entlang der westlichen Seite der „Segeberger Straße“ (L 83), bis sie nach 140 m auf die ursprüngliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land, Mewesstraße 22/24, 23843 Bad Oldesloe, und beim Bürgermeister der Gemeinde Travenbrück in der zuständigen Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 20.11.01

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

2. Kreisverordnung vom 20. November 2001
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Schlammersdorf vom 13. Januar 1970 (Amtsblatt Schleswig-Holstein / Amtlicher Anzeiger S. 43)

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planstand: Entwurf vom 13.07.2001) der Gemeinde Travenbrück <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetzes LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Schlammersdorf vom 13.01.1970 (Amtsbl. Schl.-H./Aaz. S. 43), zuletzt geändert durch die 1. Kreisverordnung vom 10.03.1971 (Amtsbl. Schl.-H./Aaz. S. 65), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird folgt ergänzt:

„c) Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planstand: Entwurf vom 13.07.2001) der Gemeinde Travenbrück (an der südwestlichen Ortsgrenze des Ortsteils Schlammersdorf, westlich der Straße „Twiete“ und der „Segeberger Straße“, nördlich des „Nütschauer Weges“). Die neue Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft wie folgt:

Ausgehend vom Schnittpunkt der bisherigen Landschaftsschutzgebietsgrenze mit dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes 22/1 (alle genannten Flurstücke der Flur 7, Gemarkung Schlammersdorf) verläuft die Grenze 130 m nach Südwesten entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 22/1. Von hier verschwenkt die Grenze nach Südosten und verläuft 265 m in einem Abstand von 80 m parallel zur Bebauung an der südlichen Verlängerung der Straße „Twiete“ bis an den „Nütschauer Weg“, wobei sie die Flurstücke 27/21 und 34/6 quert. Die Grenze überquert den „Nütschauer Weg“ und verläuft weitere 30 m in diese Richtung, bis sie auf die nördliche Grenze des unter b) beschriebenen Gebietes trifft. Von hier verschwenkt die Grenze nach Norden, quert erneut den „Nütschauer Weg“ und verläuft entlang der westlichen Seite der „Segeberger Straße“ (L 83), bis sie nach 140 m auf die ursprüngliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land, Mewesstraße 22/24, 23843 Bad Oldesloe, und beim Bürgermeister der Gemeinde Travenbrück in der zuständigen Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 20. 11. 01

Kreis Stormarn – Der Landrat – als untere Naturschutzbehörde

Liste